

Satzung

Anlage 1

zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 Seite 1), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Artikel 9 zur Änderung der GemO, des GKZ und andere Gesetze vom 15. Dezember 2015 (GBl. Seite 1147, 1153),

hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 09. Mai 1989, zuletzt geändert am 15. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Anerkannte Selbstkompostiererinnen/Selbstkompostierer erhalten einen Abschlag auf die Restmüllgebühren in Höhe von 12 Prozent.“

2. § 4 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Gewerbebetriebe, die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 13 Abfallentsorgungssatzung von der Bioabfallentsorgung ausgeschlossen sind, erhalten einen Abschlag auf die Restmüllgebühren in Höhe von 19 Prozent.“

3. § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Entsorgung wegen Fehlbefüllung von Abfallbehältern im Sinne von § 6 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren 81,20 Euro bei Abholung außerhalb der regulären Entsorgungstour.“

Bei einer Sonderleerung im Sinne von § 6 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren 81,20 Euro je Anfahrt; bei Restmüllbehältern zzgl. 11 Prozent der Gebühr nach Absatz 1 je Abfallbehälter für die Entsorgung des Behälterinhaltes.

Bei einer gesonderten Anfahrt wegen Unzugänglichkeit der Abfallbehälter betragen die Gebühren 81,20 Euro je Anfahrt.

Für eine Verpressung von Abfällen in Abfallbehältern gemäß § 12 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung wird ein Gebührenzuschlag von 19 Prozent auf die jeweiligen Abfallgebühren erhoben.“

4. § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für die Aufstellung, Abfuhr und Entleerung von Abfallmulden werden je Abholung erhoben für eine

- 5 m³ Umleermulde (Restmüll) 168,70 Euro
- 5 m³ Umleermulde (Wertstoff) 106,70 Euro

- 7 m³ Absetzmulde (nur soweit Einsatz von 5 m³ Umleermulde nicht möglich) 303,00 Euro
- 20 m³ Absetzmulde 549,00 Euro“

5. § 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für die Abfuhr und Entleerung von Pressbehältern werden je Abholung erhoben für

- Pressbehälter bis 10 m³ Inhalt 779,00 Euro
- Pressbehälter von über 10 m³ Inhalt 1.284,00 Euro“

6. Nach § 5 Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

„(5) Im Falle einer nachträglich eintretenden Steuerpflicht gelten die oben genannten Beträge als Nettobeträge und die Steuer kann nachgefordert werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den2016

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister